



öffentliche Sitzung

25.07.2022

Gemeinderat Langenargen

AZ: 022.22
SV Nr. 2022/108

Ersteller: Klaus-Peter Bitzer

Überprüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Tonaufnahmen während einer Gremiensitzung

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat nimmt die rechtliche Überprüfung der Rahmenbedingungen für Tonaufnahmen während einer Gremiensitzung zur Kenntnis.**
- 2. Die Fraktionen beraten nach der heutigen Beratung im Gemeinderat fraktionsintern die weitere Vorgehensweise und geben Rückmeldung an den Vorsitzenden.**
- 3. Bei einer Zustimmung für die Änderung der bisherigen Handhabung durch die Fraktionen wird ein konkreter Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung in einer der nächsten Sitzungen erfolgen.**

Sachverhalt:

Die Fraktion der SPD hat mit Datum vom 24.6.2022 den Antrag gestellt, „dass zukünftig keine Tonaufnahmen während der Gemeinderats- und AUT-Sitzungen mehr aufgezeichnet werden.“ In der Gemeinderatssitzung am 27.6.2022 wurde der Antrag verlesen und für diese Sitzung der mehrheitliche Beschluss gefasst, dies so zu handhaben. Gleichzeitig wurde ein Handlungsauftrag an die Verwaltung erteilt, die rechtlichen Rahmenbedingungen für Tonaufnahmen während der Sitzung zu prüfen.

Im Nachgang zur Sitzung erreichte die Verwaltung ein „Kommunalbrevier Tonaufnahmen“, das sich mit Presseaufnahmen und Streaming von Rats- bzw. Ausschusssitzungen

beschäftigt. Darin enthalten ist die Aussage, dass der Gesetzgeber 2015 die Möglichkeit für eine erleichterte Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen mittels Regelung per Hauptsatzung über die Gemeindeordnung geschaffen habe. So würde auch die Möglichkeit bestehen Regelungen, durch die alleine Aufnahmen durch die Presse zugelassen werden, zu schaffen. Dieses Kommunalbrevier gilt allerdings nur für die Gemeindeordnung aus Rheinland-Pfalz und bezieht sich auf die dortige Gemeindeordnung. In Baden-Württemberg gibt es solch eine Regelung in der Gemeindeordnung nicht.

Hauptanliegen der Presse für Tonaufzeichnungen ist, dass zahlreiche Beiträge aufgrund der Schnelligkeit nicht oder nur teilweise, bzw. schwerlich wiedergegeben werden können. Gleichzeitiges Zuhören und Mitschreiben, Präsentationen konzentriert mit zu verfolgen, vor allem aber explizite Erklärungen und Ausführungen und Interpretationen zu Sachverhalten geistig aufzunehmen, seien ohnehin schon nicht einfache Aufgaben, so die Argumentation der Presse.

Der Sachverhalt wurde von der Verwaltung rechtlich überprüft. In einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahr 1990 ging es um die Frage, ob „das Grundrecht der Pressefreiheit eines Journalisten nicht dadurch verletzt wird, dass ihm der Ratsvorsitzende in Ausführung eines entsprechenden Ratsbeschlusses untersagt, die öffentliche Sitzung des Rates auf Tonband aufzuzeichnen.“ Dies wurde vom Bundesverwaltungsgericht verneint. Insofern ist es zulässig, Tonaufnahmen zu untersagen. Aus der umfangreichen Begründung des Urteils geht hervor, dass eines der Hauptargumente des Gerichts war, dass das Recht des Ratsmitglieds auf freie Rede, das nicht in der höchstpersönlichen Rechtssphäre gründet, durch die Aufzeichnung faktisch empfindlich tangiert werden kann. So sei durch den Gesetzgeber veranlasst worden, dass die Verhandlung im Gerichtsverfahren, allerdings aus anderen Gründen, ganz von Ton- und Bildaufnahmen freizuhalten sei. Eine von psychologischen Hemmnissen möglichst unbeeinträchtigte Atmosphäre gehöre zu den notwendigen Voraussetzungen eines geordneten Sitzungsbetriebes. Eine ungezwungene, freimütige und in aller Offenheit geführte Willensbildung des Gremiums gehöre dazu. Weniger redegewandte Ratsmitglieder könnten durch das Bewusstsein eines Tonmitschnittes ihre Spontaneität verlieren, ihre Meinung nicht mehr „geradeheraus“ vertreten oder schweigen, wo sie sonst gesprochen hätten.

Tonaufzeichnungen seien dauerhaft und ständig reproduzierbar konserviert. Die Qualität einer Berichterstattung über die Diskussion und Lösung kommunalpolitischer Probleme könne schwerlich davon abhängig sein, dass jede in der Sitzung gefallene Äußerung nach genauem Wortlaut, Tonfall und emotionaler Färbung auf Dauer technisch festgehalten werde. So stark verkürzt die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes.

Um die Regelungen, laut Antrag der SPD-Fraktion und dann bei angenommener mehrheitlicher Abstimmung, gültig für die Gemeinde Langenargen, festzulegen, wäre es notwendig, diese für die Geschäftsordnung des Gemeinderates auszuarbeiten. Damit wäre die Regelung dann dauerhaft etabliert. Da die rechtliche Überprüfung der Rahmenbedingungen, wie durch den Gemeinderat gewünscht, nicht die Änderung der Geschäftsordnung umfasst, könnte dies in einer der nächsten Sitzungen erfolgen, sofern hierzu ein Signal aus dem Gemeinderat kommt.

Seitens der Verwaltung wurden verschiedene Regelungen aus anderen Städten und Gemeinden aus Baden-Württemberg, die ihre Geschäftsordnungen ebenfalls mit entsprechenden Paragraphen versehen haben, recherchiert. Hierbei wurden auch „Kompromisslösungen“ gefunden, die durchaus auch für die Geschäftsordnung der Gemeinde Langenargen vorstellbar wären. Nachfolgend beispielhaft diese Regelungen zitiert:

Stadt Esslingen:

§ Ton-, Foto- Film und Fernsehaufnahmen

- (1) Ton-, Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sind während der öffentlichen Sitzung nicht zugelassen. Dies gilt nicht für Tonaufzeichnungen der Verwaltung, die nur vorübergehend für die Erstellung der Niederschrift erfolgen.
- (2) Über weitere Ausnahmen entscheiden die Mitglieder des Gemeinderates einschließlich der vortragenden Person/en. Die Zulassung von Ausnahmen bedarf aus datenschutzrechtlichen Gründen eines einstimmigen Beschlusses der betroffenen Personen.
- (3) Auch Nichtmitglieder des Gemeinderats (Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Publikum...) müssen Ton-, Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen gemäß Abs. 1 zustimmen.

Sie müssen sich dabei nicht der einstimmigen Beschlussfassung des Gemeinderats beugen. Sofern Anwesende der Aufnahme widersprechen, ist dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht auf der Aufnahme erscheinen. Sollte dies (bspw. aus technischen oder räumlichen Gründen) nicht möglich sein, hat die Aufnahme zu unterbleiben.

- (4) Eine Veröffentlichung im Internet oder in sonstigen Medien von Ton-, Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen ohne ausdrückliche Zustimmung des Oberbürgermeisters ist untersagt.

Stadt Tübingen:

§ Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (2) Bild- und Tonaufzeichnungen sind während der Sitzung nicht zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat oder der jeweilige Ausschuss.

Stadt Metzingen:

§ Tonband- Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen

- (1) Tontechnische und visuelle Aufzeichnungen und Übertragungen in bzw. aus öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind durch Vertreter der Medien und andere grundsätzlich nicht erlaubt. Mit den Stimmen aller anwesenden Mitglieder des Gemeinderats und Mitarbeiter der Verwaltung kann die Aufzeichnung und Übertragung erlaubt werden. Unbeschadet dieser Genehmigung kann jeder Anwesende die Aufzeichnung seines Beitrags untersagen. Sofern dem Mitschnitt zugestimmt worden ist, müssen alle im Gemeinderat erstellten Aufzeichnungen und eventuell notwendige Kopien spätestens nach 2 Monaten gelöscht werden. Die Absicht, Mitschnitte in Ratsitzungen anzufertigen, muss spätestens vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden mitgeteilt werden.
- (2) Zur Fertigung der Niederschrift sind über Sitzungen des Gemeinderates Tonaufzeichnungen zulässig. Jeder Redner kann verlangen, dass seine Ausführungen ganz oder teilweise nicht aufgezeichnet werden. Die Tonaufnahmen sind ausschließlich für die Niederschrift zu verwenden und werden spätestens 4 Wochen nach der Anerkennung der Niederschrift gelöscht.

Stellungnahme der Verwaltung zur rechtlichen Überprüfung und zu den beispielhaften

Auszügen aus Geschäftsordnungen:

Es ist durchaus üblich, Ton-, Bild-, Film- und Fernsehaufnahmen in öffentlichen Sitzungen in den Geschäftsordnungen zu untersagen und nicht zuzulassen. Mit dem Kompromiss, solche Aufnahmen vor Beginn der Sitzung beim Vorsitzenden anzumelden und sich die Zustimmung aller ausführenden Personen per Abstimmung einzuholen, wäre dem Wunsch der Presse Rechnung getragen, insbesondere bei schwierigen, komplizierten Sachverhalten und Präsentationen eine Aufzeichnung anfertigen zu können. Sollte allerdings bei einer entsprechenden Abfrage der Zustimmung eine Person den Aufzeichnungen widersprechen, so wird dies nicht möglich sein. Sofern hier ein positives Signal aus den Fraktionen zur Änderung der Geschäftsordnung mit einem Passus ähnlich dem von Esslingen oder Metzingen kommen sollte, kann ein Beschluss über eine solche Änderung der Geschäftsordnung für eine der nächsten Sitzungen vorgesehen werden. Hierzu bittet die Verwaltung um Rückmeldung aus den Fraktionen an den Bürgermeister.

Kosten/Finanzierung:

entfällt.

Anlagen:

Beteiligte Bereiche:

Hauptamt